

§ 6 Benutzungsentgelt („Elternbeitrag“)

Die Benutzungsentgelte betragen für Familien/Alleinerziehende monatlich:

	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
1. Für Kinder von 3 - 6 Jahre		
1.1 Grundentgelt (Regelöffnungszeiten) (34,5 Wochenstunden) *		
1.1.1 für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	186,00 €	199,00 €
1.1.2 für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	145,00 €	154,00 €
1.1.3 für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	99,00 €	107,00 €
1.1.4 für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	35,00 €	38,00 €
1.2 Zusatzentgelte (erweiterte Öffnungszeiten)		
1.2.1 je Kind (1/2 Std. tägl. zusätzlich)	23,00 €	25,00 €
1.3 Entgelt für die verlängerte Öffnungszeiten (5 x 6,5 Std.) *		
1.3.1 für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	209,00 €	224,00 €
1.3.2 für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	164,00 €	174,00 €
1.3.3 für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	111,00 €	120,00 €
1.3.4 für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	39,00 €	43,00 €
1.4 Entgelt für Ganztagesbetreuung max. 9 Std. tägl. */**		
1.4.1 für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	278,00 €	299,00 €
1.4.2 für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	237,00 €	254,00 €
1.4.3 für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	191,00 €	207,00 €
1.4.4 für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	127,00 €	138,00 €
2. Für Kinder von 2 - 3 Jahre		
2.1 Entgelt für max. Betreuungszeit 4,5 Std./tägl. *		
2.1.1 für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	233,00 €	249,00 €
2.1.2 für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	174,00 €	186,00 €
2.1.3 für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	119,00 €	127,00 €
2.1.4 für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	49,00 €	53,00 €
2.2 Zusatzentgelte (erweiterte Öffnungszeiten)		
2.2.1 je Kind (1/2 Std. tägl. zusätzlich)	29,00 €	31,00 €
2.3 Entgelt für die verlängerte Öffnungszeiten (5 x 6,5 Std.) *		
2.3.1 für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	335,00 €	358,00 €
2.3.2 für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	250,00 €	267,00 €
2.3.3 für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	170,00 €	182,00 €
2.3.4 für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	69,00 €	74,00 €
2.4 Entgelt für Ganztagesbetreuung max. 9 Std. tägl. */**		
2.4.1 für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	462,00 €	495,00 €
2.4.2 für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	345,00 €	369,00 €
2.4.3 für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	234,00 €	251,00 €
2.4.4 für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	95,00 €	102,00 €
3. Für Kinder von 1-2 Jahre		
3.1 Entgelt für max. Betreuungszeit 4,5 Std./tägl. *		
3.1.1 für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	348,00 €	372,00 €
3.1.2 für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	259,00 €	277,00 €
3.1.3 für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	176,00 €	189,00 €
3.1.4 für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	72,00 €	77,00 €

3.2 Zusatzentgelte (erweiterte Öffnungszeiten)		
3.2.1 je Kind (1/2 Std. tägl. zusätzlich)	44,00 €	47,00 €
3.3 Entgelt für die verlängerte Öffnungszeiten (5 x 6,5 Std.) *		
3.3.1 für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	501,00 €	535,00 €
3.3.2 für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	373,00 €	399,00 €
3.3.3 für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	253,00 €	271,00 €
3.3.4 für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	102,00 €	110,00 €
3.4 Entgelt für Ganztagesbetreuung max. 9 Std. tägl. *		
3.4.1 für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	692,00 €	740,00 €
3.4.2 für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern	515,00 €	551,00 €
3.4.3 für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern	348,00 €	374,00 €
3.4.4 für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern	140,00 €	150,00 €

* beinhaltet **3,00 € Tee- und Portfoliogeld.**

** zzgl. **79 € Mittagessen**

4. Für die Staffelung nach Ziffern 1 - 3 ist die Anzahl der Kinder einer Familie bzw. eines Alleinerziehungsberechtigten zugrunde zu legen, die im gleichen Haushalt des Gebührenschuldners gemeldet sind. Unterhaltspflichtige Kinder, die nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden bei entsprechendem Nachweis berücksichtigt. Hierbei werden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anerkannt.

5. Die Entgelterhebung erfolgt für 11 Monate. Im Monat August (Sommerferien) werden keine Benutzungsentgelte erhoben.

Benutzungsordnung für Kindergärten der Stadt Renchen –Stand 1.9.2024

6. Bei Abmeldung eines Kindes ist das Benutzungsentgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

7. Das Benutzungsentgelt ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Dies gilt insbesondere auch bei Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten und bei Streik des Kita-Personals.